

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 268/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter B o r g o l t e und Prof. Dr. B a l t z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die nicht formgerecht begründete Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Der Kläger macht als Mangel des Berufungsverfahrens geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Auf die damit gerügte Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensverstoß mangelnder Sachaufklärung auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Zulässigkeit einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde muß der Beschwerdeführer den Beweisantrag so genau bezeichnen, daß er für das Bundessozialgericht (BSG) ohne weiteres auffindbar ist (so BSG in SozR 1500 § 160 Nr 5). Dieser Verpflichtung ist der Kläger nicht nachgekommen. In der Beschwerdebegründung ist ein Beweisantrag nicht bezeichnet worden.

Der Kläger beansprucht Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Er trägt vor, bei der Verweisung auf die Tätigkeit als Pförtner an einer Nebenpforte, ein Berufsbild, das sicherlich allenfalls in Ballungszentren gehäuft auftrete, möge es erforderlich sein, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen, ob in dem ländlich strukturierten Gebiet, in dem der Kläger wohne, solche Tätigkeiten überhaupt vorhanden seien. Dazu Stellung zu nehmen, hätte er vor der Entscheidung keine Gelegenheit gehabt. Dieses Vorbringen kann dahin verstanden werden, daß der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen will. Formgerecht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet ist der Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs iS von Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) und § 62 SGG nur dann, wenn angegeben wird, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 36). Daran fehlt es hier in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger noch auf die Dauer der üblichen Arbeitszeit in vollen Schichten tätig sein. Wie schon der Große Senat des BSG in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167, 186 f) entschieden hat, muß ein Versicherter sich grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen. Das Pendeln, das Wochenendpendeln und ein Umzug in eine andere Stadt sind grundsätzlich als zumutbar angesehen worden. Anders verhält es sich bei Versicherten, die nur noch in der Lage sind, Teilzeitarbeiten zu verrichten. An dem Grundsatz, daß bei einem für den Einsatz in vollen Schichten ausreichenden Leistungsvermögen das gesamte Arbeitsfeld der Bundesrepublik Deutschland maßgebend ist, hat der Große Senat in seiner späteren Entscheidung vom 10. Dezember 1976 (BSGE 43, 75, 85) nichts geändert. Aufgrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich, ob es im Wohnort des Klägers oder



im näheren Bereich Arbeitsplätze für Pförtner an der Nebenpforte gibt. Der Kläger hat nicht dargetan, inwieweit bei dieser Sach- und Rechtslage die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhen kann.

Mit der Beschwerde wird ferner geltend gemacht, es handele sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei sind bestimmte formale Voraussetzungen zu erfüllen, die der wesentlichen Aufgabe des BSG, das Recht zu wahren und fortzuentwickeln, entsprechen (vgl Bundesverfassungsgericht - BVerfG - in SozR 1500 § 160a Nr 48). Der Beschwerdeführer hat zunächst eine Rechtsfrage klar zu bezeichnen (BSG aaO Nr 11). Außerdem ist aufzuzeigen, warum die Rechtsfrage von grundsätzlicher Art ist. Das ist dann der Fall, wenn die Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, die Entscheidung der Frage also im allgemeinen Interesse liegt, weil das Recht fortentwickelt oder vereinheitlicht wird. Schließlich muß noch dargelegt werden, wieso die Rechtsfrage klärungsbedürftig und im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist (vgl BSG aaO Nrn 17, 39 und 54). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers ebenfalls nicht.

Er macht auch in diesem Zusammenhang geltend, das LSG habe vor der Verweisung auf die Tätigkeit als Pförtner an einer Nebenpforte Ermittlungen darüber anstellen müssen, ob diese Tätigkeit im örtlich und räumlich umgrenzten Arbeitsmarkt überhaupt vorhanden sei, weil er in einem ländlich strukturierten Gebiet wohne. Ob mit diesem Vorbringen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend den Anforderungen des BSG bezeichnet worden ist, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls ist eine diesbezügliche Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt worden. Insoweit wird auf die oben angeführten Entscheidungen des Großen Senats verwiesen. Der Kläger hätte sich in der Beschwerdebegründung mit dieser Rechtsprechung auseinandersetzen und aufzeigen müssen, wieso es auf die von ihm angesprochene Frage der Verweisung im Umfeld seiner Wohnung überhaupt ankommt. Das hat er nicht getan.

Die somit nicht formgerecht begründete Beschwerde mußte als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

